



# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

2002	Ausgegeben zu Saarbrücken, 15. Februar 2002	Nr. 7
------	---------------------------------------------	-------

## Inhalt

	Seite
<b>I. Amtliche Texte</b>	
Gesetz Nr. 1485 über die Zustimmung zum Vertrag zur Änderung des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Saarland über die Privatschulen in Trägerschaft der katholischen Kirche. Vom 28. November 2001 .....	238
Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundesnaturschutzgesetz. Vom 14. Januar 2002 .....	240
Verordnung betreffend Anweisung und Durchführung der Apothekenüberwachung durch ehrenamtliche Pharmazierätinnen oder ehrenamtliche Pharmazieräte. Vom 21. Dezember 2001 .....	241
Verordnung zur Änderung der Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an der Akademie für Betriebs- und Unternehmensführung des Schulverbandes ABU Saarbrücken (APO-ABU). Vom 23. Januar 2002 .....	254
<b>II. Beschlüsse und Bekanntmachungen</b>	
Bekanntgabe von Verleihungen des Saarländischen Verdienstordens. Vom 28. Januar 2002 .....	255
<b>III. Amtliche Bekanntmachungen</b>	
Bekanntmachungen von Gerichten .....	255
Bekanntmachungen von Liquidationen .....	280
Bekanntmachungen von Insolvenzverwaltern .....	281
<b>Bekanntmachungen von Gemeindeverbänden, Städten und Gemeinden</b>	
• Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete der Stadt Bexbach. Vom 10. Dezember 2001 .....	281
Bekanntmachungen von Banken und Sparkassen .....	287
Bekanntmachungen von öffentlichen Ausschreibungen .....	288
Bekanntmachungen von Stellenausschreibungen anderer Behörden	
• Stellenausschreibung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Vom 1. Februar 2002 .....	290
• Stellenausschreibung der Universität des Saarlandes. Vom 4. Februar 2002 .....	291
• Stellenausschreibung der Saarländischen Notarkammer. Vom 31. Januar 2002 .....	292
Sonstige Bekanntmachungen	
• Bekanntmachung der Völklinger Verkehrsgesellschaft mbH über einen Wechsel im Aufsichtsrat. Vom 31. Januar 2002 .....	292

36 (2)

**Liquidation**

Die Firma Horst Schneider Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Erdbau Kommanditgesellschaft in 66386 St. Ingbert, Dr.-Schier-Straße 11 ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

**Der Liquidator**

42 (2)

**Liquidation**

Die Fa. Meilgen GmbH, Weiskirchen, ist mit Wirkung zum 31. Dezember 2001, 24.00 Uhr/1. Januar 2002, 00.00 Uhr aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Weiskirchen, den 31. Dezember 2001

**Der Liquidator**

Dirk Meilgen  
Ober der Chaussee 78  
66709 Weiskirchen

33

**Liquidation**

Als Liquidator des A.C. Bliesen (Angelclub Bliesen) mache ich die Auflösung des Vereins bekannt und ersehe die Gläubiger, eventuelle Ansprüche bei uns anzumelden.

**Der Liquidator**

Paul Rein

**Bekanntmachungen  
von Insolvenzverwaltern**

494

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Vorabverteilung**

Aktenzeichen des Amtsgericht Saarbrücken: **59 IN 221/00**

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Firma Saargummi-Flooring GmbH, Eisenbahnstraße, 66687 Wadern-Büschfeld, soll eine Vorabverteilung auf die Insolvenzforderungen gemäß § 38 InsO stattfinden.

Verfügbar sind 1.882.353,02 €, abzüglich der noch festzusetzenden Kosten des Insolvenzverwalters.

Zu berücksichtigen sind Insolvenzforderungen gemäß § 38 InsO in Höhe von insgesamt 633.141,70 €.

Das Verteilungsverzeichnis gemäß § 188 InsO liegt zur Einsicht der Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Saarbrücken, Außenstelle Sulzbach – Insolvenzgericht –, Vopeliusstraße 2, 66280 Sulzbach, Zimmer 12 aus.

**Rechtsanwalt Abel  
als Insolvenzverwalter**

492

**Bekanntmachung**

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des Herrn Karl-Heinz Aumüller, Schanzstr. 1, 66424 Homburg (Aktenzeichen des Insolvenzgerichts: 61 IK 76/99) wurde der Schlussverteilung zugestimmt.

Zur Insolvenztabelle wurden Forderungen in Höhe von 92.967,39 DM festgestellt. Es steht eine Masse von 1.754,12 DM zur Verteilung zur Verfügung.

Das Schlussverzeichnis sowie die Schlussrechnung des Treuhänders liegen nebst dem gerichtlichen Prüfungsvermerk zur Einsicht der Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts aus.

**Der Treuhänder**

**Bekanntmachungen  
von Gemeindeverbänden,  
Städten und Gemeinden**

232

**Verordnung  
über die Landschaftsschutzgebiete der Stadt Bexbach**

Vom 10. Dezember 2001

Auf Grund des § 18 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz – SNG) vom 19. März 1993 (Amtsbl. S. 346), berichtigt am 12. Mai 1993 (Amtsbl. S. 482), wird durch die untere Naturschutzbehörde des Saarpfalz-Kreises mit Zustimmung des Ministers für Umwelt – oberste Naturschutzbehörde – verordnet:

**§ 1**

**Erklärung zum Schutzgebiet**

Die in § 2 näher bezeichneten Landschaftsteile im Gebiet der Stadt Bexbach werden in dem Umfang, der sich aus den Karten nach § 4 und der Grenzbeschreibung nach § 5 ergibt, mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet erklärt und dem besonderen Schutz des Saarländischen Naturschutzgesetzes unterstellt.

**§ 2**

**Schutzgegenstand**

**L 6.01.01** Fläche 389,0 ha

Der Pfaffenwald nordöstlich und östlich von Höchen; das Glantal und die Kulturlandschaft nördlich des Neubreitenfelderhofes; der Höcherberg und das Waldgebiet nördlich und nordwestlich von Höchen;

**L 6.01.02** Fläche 347,5 ha

Lichtenkopfwald, Steiner Mann und Toter Krieger südwestlich von Frankenholz, sowie die Kulturlandschaft zwischen Frankenholz und Oberbexbach;

**L 6.01.03** Fläche 371,9 ha

der Buchwald östlich von Frankenholz und die nach Nordosten bis an die Ortslage von Höchen angrenzende Kulturlandschaft; Kleinottweilerwald und Schwannfeld nördlich und östlich von Kleinottweiler, ehemaliger Standortübungsplatz;

**L 6.01.04** Fläche 92,8 ha

die Feilbachau von der Quelle bis zur Hochwiesmühle; das Feilbachtal und seine Aue westlich und südwestlich der Ortslage von Kleinottweiler ab der Hochwiesmühle bis zum Naturschutzgebiet Kühnbruch;

**L 6.01.05** Fläche 110,2 ha

die Bliesau von der Kreisgrenze im Nordwesten bis zur Stadtgrenze im Südosten;

**L 6.01.06** Fläche 101,1 ha

das Waldgebiet und die angrenzende Kulturlandschaft zwischen Bexbach und Niederbexbach, sowie südöstlich und östlich von Niederbexbach.

**§ 3****Schutzzweck****Wald:**

Der Schutzzweck besteht in der Sicherung und Entwicklung der Waldgebiete wegen der besonderen Bedeutung

- für die naturnahe und naturverträgliche Erholung,
- ihrer klimatischen Schutz- und Ausgleichsfunktionen (Immissionsschutz, Luftregeneration, Kaltluftentstehungsflächen, Luftaustausch),
- für den Wasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Grundwasserqualität, Wasserrückhaltung),
- als Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten,
- für den Verbund von Lebensräumen und
- für das Landschaftsbild.

**Auen:**

Der Schutzzweck besteht in der Sicherung und Entwicklung der Auenbereiche wegen der besonderen Bedeutung

- für den Verbund von Lebensräumen,
- als Retentionsgebiet,
- für den Wasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Grundwasserqualität, Wasserrückhaltung),
- für das Landschaftsbild,
- als Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten und
- für die naturnahe und naturverträgliche Erholung.

**Streuobstgebiet:**

Der Schutzzweck besteht in der Sicherung und Entwicklung der Streuobstflächen wegen der besonderen Bedeutung

- als struktur- und artenreicher Lebensraum,
- als charakteristische, historische Kulturlandschaft,
- für das Landschaftsbild,
- für den Wasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Grundwasserqualität),
- bezüglich klimatischer Schutz- und Ausgleichsfunktionen (Kaltluftentstehungsflächen, Luftaustausch) und
- für die naturnahe und naturverträgliche Erholung.

**Kulturlandschaft mit Hecken- und Feldgehölzen:**

Der Schutzzweck besteht in der Sicherung und Entwicklung dieser Flächen wegen der besonderen Bedeutung

- für das Landschaftsbild,
- für den Verbund von Lebensräumen,
- als Schutzfunktion gegenüber Wind- und Wassererosion,
- als Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten und
- als charakteristische, historische Kulturlandschaft.

**Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie):**

Eine Teilfläche des Landschaftsschutzgebietes, die mageren Flachland-Mähwiesen bei Frankenholz und Oberbexbach (FFH-Nr. 66 der Landes-Meldeliste), erfüllt die Kriterien des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (Abl. EG Nr. L 305 S. 42).

**§ 4****Landschaftsschutzkarten**

(1) Die Landschaftsschutzgebiete werden in folgenden topographischen Karten (DGK M. 1:5.000) in grüner Farbe eingetragen:

**L 6. 01. 01** 9474 Dunzweiler-Süd  
9472 Waldmohr-West  
9274 Lautenbach-Südost  
9272 Höchen  
9074 Münchwies-Nord  
9072 Münchwies

**L 6. 01. 02** 9272 Höchen  
9072 Münchwies  
9070 Oberbexbach  
8872 Hangard  
8870 Wiebelskirchen-Ost

**L 6. 01. 03** 9466 Lappentascherhof  
9468 Kleinottweiler  
9272 Höchen  
9270 Oberbexbach-Ost  
9268 Bexbach-Ost  
9072 Münchwies  
9070 Oberbexbach

**L 6. 01. 04** 9270 Oberbexbach-Ost  
9268 Bexbach-Ost  
9266 Niederbexbach-Ost  
9072 Münchwies

**L 6. 01. 05** 9266 Niederbexbach-Ost  
9264 Limbach  
9066 Niederbexbach  
8866 Ludwigsthal

**L 6. 01. 06** 9266 Niederbexbach-Ost  
9066 Niederbexbach

(2) Die Grenzen der Landschaftsschutzgebiete liegen als digitale Vektordaten (Erfassungsmaßstab 1:5.000) vor.

(3) Außerdem ist die Ausdehnung der Landschaftsschutzgebiete aus einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 zu ersehen. Diese Karte zeigt einen Gesamtüberblick und ersetzt nicht die topographischen Grundkarten im Maßstab 1:5.000 sowie die auf deren Grundlage erfassten digitalen Vektordaten.

(4) Die in Abs. 1 aufgeführten Karten sowie die digitalen Vektordaten sind Bestandteile der Grenzbeschreibung nach § 5 dieser Verordnung; die Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 wird als Anlage dazu veröffentlicht. Die amtlichen Karten im Maßstab 1:5.000 und 1:25.000 sowie die digitalen Vektordaten werden bei der unteren Naturschutzbehörde des Saarpfalz-Kreises und beim Minister für Umwelt — oberste Naturschutzbehörde — archivmäßig verwahrt und können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Die Landschaftsschutzgebiete werden an den Hauptzugängen und sonstigen Zugängen durch das Aufstellen des amtlichen Schildes „Landschaftsschutzgebiet“ gekennzeichnet.

## § 5

### Grenzbeschreibungen

Im Folgenden sind die unter Landschaftsschutz gestellten und auf den DGK 1:5.000 eingetragenen Fluren bezeichnet oder beschrieben:

#### L 6. 01. 01

- (9474): Fläche der Gemarkung Höchen, soweit auf diesem Kartenblatt
- (9472): Fläche der Gemarkung Höchen ausgenommen der Landstraße Höchen — Waldmohr, soweit auf diesem Kartenblatt
- (9274): „Höcherkopf“, „Am Hohborner Berg“, „Am Stein“, „Ohmborner Feld“, „Oberdörrberg“, „Stoppel“, „Pfaffenrech“, „Unterdörrberg“
- (9272): „Auf dem Klopp“, „Pfaffenhang“, Teile von „Stockborn“, „Auf dem Hügel“, „Pfaffenwald“, „Langwiesen“, „Lochwiesen“, „Herrenwiesen“, Teile von „Junkerwiesen“, „Flachstücke“, „Kissel“, „Obere Wahrbach“

(9074): Fläche der Gemarkung Höchen, soweit auf diesem Kartenblatt

(9072): „Krähenwald“, „Auf den alten Rödern“, „Pferch“, „Taubenkopf“,

#### L 6. 01. 02

(9072): „Frankenbrunnen“

(9070): „Krähenwald“, „Toter Krieger“, Teile von „Hofwiesen“, „Am Bannscheide“, „Weiherwäldchen“, „Steinberg“, „Klemmloch“, „Maiwiesen“, „Maiwiesenberg“, „Tiefenbach“, „Auf dem Eckersberg“, „Auf den Dachslöchern“, „Haimerfeld“, „Rollbachwiesen“, „Am Hanggartenberg“

(8870): „Steinerer Mann“, „Vor dem Lichtenkopf“, „Bruderbrunnen“, „Lichtenkopfwald“, Teile von „Am Wasserberg“

(8872): Fläche der Gemarkung Oberbexbach und Bexbach, soweit auf diesem Kartenblatt

#### L 6. 01. 03

(9466): „Am Zweibrücker Weg“

(9468): „Kleinottweilerwald“, „Fuchsnest“, „Altuner“, „Schwannenfeld“

(9272): „Erbstücke“, „Am Bexbacher Pfad“, „Strunkbösch“, „Lindborn“, „Stockland“, „Buchwald“, „Am Dörrgraben“, „Am Büchbach“

(9270): „Höcher Bach“, „An dem Pfeilbacher Hang“, Teile von „Stockwald“, „Websweiler Weg“, „Bei der Schäferwiese“, „Holzgehau“, „Kohlhecke“, „Bei der Marxenhecke“, „Am Forellenweiher“

(9268): Teile von „Auf der Heide“, „Kleinottweilerwald“

(9072): Teile von „Am Pfeilenborn“, „Hinterste Gewann“, „Delle“, „Buchwald“, „Ackerwäldchen“

(9070): Teile von „Zwischen dem Münchwieser und Höcher Weg“

#### L 6. 01. 04

(9270): „Untere Buchwiesen“, „Am Folloch“, „Weindell“, „Hechenbach an der St. Wendeler Straße“

(9268): „Herrenwiesen“, „Weiherwiesen“, „Pferchwiesen“, „Brunnwiesen“

(9266): Teile von „Lange Wiesen“, „Schwalerbruch“, „Schwalerweiher“, Teile von „Franzenweiher“, „Woogsacker Weiher“

(9072): Teile von „Am Pfeilenborn“, „Winkelwiese“

#### L 6. 01. 05

(9266): „Vor dem Kühnbruch“, „Scheuerwiesen“, „Am Heidgraben“, „Im Krummwinkel“, „Neuwiesen“

(9264): „Im Krummwinkel“

(9066): „Pfaffenau“, „Wolfswiesen“, „Brückenweg“, „Kochwiesen“, „Am Heuweg“, „Betzen“, „Langwiesen“, „Allmend“, „Wehrwiesen“, „Schlehwiesen“, „Dörrwiesen“

(8866): „In den Brückwiesen“

#### L 6. 01. 06

(9266): „Auf dem Krämmersberg“, „Am Bruchberg“, Teile von „Delle rechts am Homburger Weg“, Teile von „Am Mühlweg“, „Becherstal am Homburger Weg“, „Tiergarten“

(9066): „An den Dietzenpfählen im Eck“, „Altuner“, „Unnerdell“, Teile von „Wolfsdell“, „Bei Ottweiler“

### § 6

#### Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, die Natur schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen, das Landschaftsbild verunstalten oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) Nach Maßgabe des Abs. 1 sind insbesondere verboten:

1. die Errichtung oder wesentliche Veränderung baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. die Errichtung von Zäunen und anderen Einfriedungen;
3. der Abbau, die Entnahme oder die Einbringung von Bodenbestandteilen, z.B. Steine, Lehm, Sand und Kies sowie jede Änderung der Bodengestalt, einschließlich der Gewässer, sofern sie nicht zur Erhaltung der bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung üblichen naturverträglichen landwirtschaftlichen Nutzungsart dienen;
4. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von schützenswerten Landschaftselementen (einschließlich der Brachestadien), insbesondere Röhrichte, Nass-, Feucht- und Magerwiesen, Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Kopfweiden, Streuobstbestände, markante Einzelbäume und Waldbestände, Quellbereiche, naturnahe und unverbauete Bach- und Flussabschnitte, Verlandungsbereiche stehender Gewässer;
5. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von besonders geschützten Pflanzen;
6. die Umwandlung von Brach- und Grünland in allen Bereichen, insbesondere im Überschwemmungsbereich von Auen und in allen steilen Hanglagen ab einer Hangneigung von mehr als 12 %;
7. die Anlage oder wesentliche Änderung von Wegen, Park-, Camping- oder Badeplätzen;
8. das Befahren von dafür nicht vorgesehenen Wegen (und Straßen) mit Kraftfahrzeugen aller Art, das Zelten und Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen, sowie das Anlegen von Feuerstellen außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze;

9. das Reiten außerhalb der dafür vorgesehenen, sowie das Fahrradfahren außerhalb der vorhandenen Wege;

10. das Befahren der Bewässer mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen aller Art;

11. das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art zwischen dem 15. Februar und dem 30. Juli;

12. das Starten und Landen von Hängegleitern und Gleitdrachen, sowie von Modellflugzeugen zwischen dem 15. Februar und dem 30. Juli;

13. das Ableiten von Oberflächen- und Grundwasser einschließlich Drainagen, sofern dies nicht zur Erhaltung der bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung üblichen naturverträglichen landwirtschaftlichen Nutzungsart dient;

14. die Ablagerung von Abfällen, Müll und Schutt aller Art, sowie jede sonstige Verunreinigung der Gebiete;

15. die Anlage, Verlegung oder wesentliche Änderung von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen;

16. das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen, Ortshinweise sind, oder Wohn- und Gewerbezeichnungen an Wohn- oder Betriebsstätten darstellen.

(3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann im Einzelfall Handlungen, die nach Abs. 1 und 2 verboten sind, zulassen, sofern die Handlungen Wirkungen der im Abs. 1 genannten Art nicht zur Folge haben oder solche Wirkungen durch Auflagen vermieden werden können. Die Zulassung wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde getroffen wird. Dies gilt nicht für Handlungen nach Abs. 2, die gesetzliche Verbote darstellen. In diesen Fällen ist allenfalls eine Befreiung nach § 9 möglich.

### § 7

#### Zulässige Handlungen

Unberührt von den Vorschriften dieser Verordnung bleiben:

- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei;
- die Errichtung von Weidezäunen sowie ortsüblicher Schutzvorrichtungen zur Abwehr von Wildschäden im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne des § 10 Abs. 3 SNG;
- die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 10 Abs. 3 SNG. Hierzu gehört nicht die Umwandlung von Grünland in Ackerland im Überschwemmungsbereich von Auen und in steilen Hanglagen ab einer Neigung von mehr als 12 %; es sei denn, dass hier nachweislich keine Erosionsschäden entstehen;

- der Rückschnitt oder das abschnittsweise „auf den Stock setzen“ von Hecken, Gebüsch und Kopfweiden im Zeitraum vom 30. September bis 15. Februar, ebenso der Pflegeschnitt von Obstbäumen;
- die rechtmäßig ausgeübte Nutzung bzw. der ordnungsgemäße Betrieb der Grundstücke, Gewässer, Verkehrswege- und einrichtungen, Ver- und Entsorgungsleitungen- und einrichtungen, Straßen und Wege, sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
- die gartenmäßige Nutzung im bisherigen Umfang.

**§ 8**

**Schutz- und Pflegemaßnahmen**

Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Erhaltung bzw. zum Erreichen des Schutzzwecks, die über die üblichen in § 7 genannten Pflegemaßnahmen hinausgehen, werden von der unteren Naturschutzbehörde durch Einzelanordnungen festgelegt. Die von solchen Einzelanordnungen betroffenen Träger öffentlicher Belange werden vor der Festlegung der Maßnahmen angehört.

**§ 9**

**Befreiung**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG auf Antrag Befreiung erteilt werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

**§ 10**

**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer in den Landschaftsschutzgebieten vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 6 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt, es sei denn, die Handlung ist nach § 6 Abs. 3 zugelassen oder es handelt sich um eine zulässige Handlung nach § 7, oder es ist eine Befreiung nach § 9 erteilt.

**§ 11**

**In-Kraft-Treten**

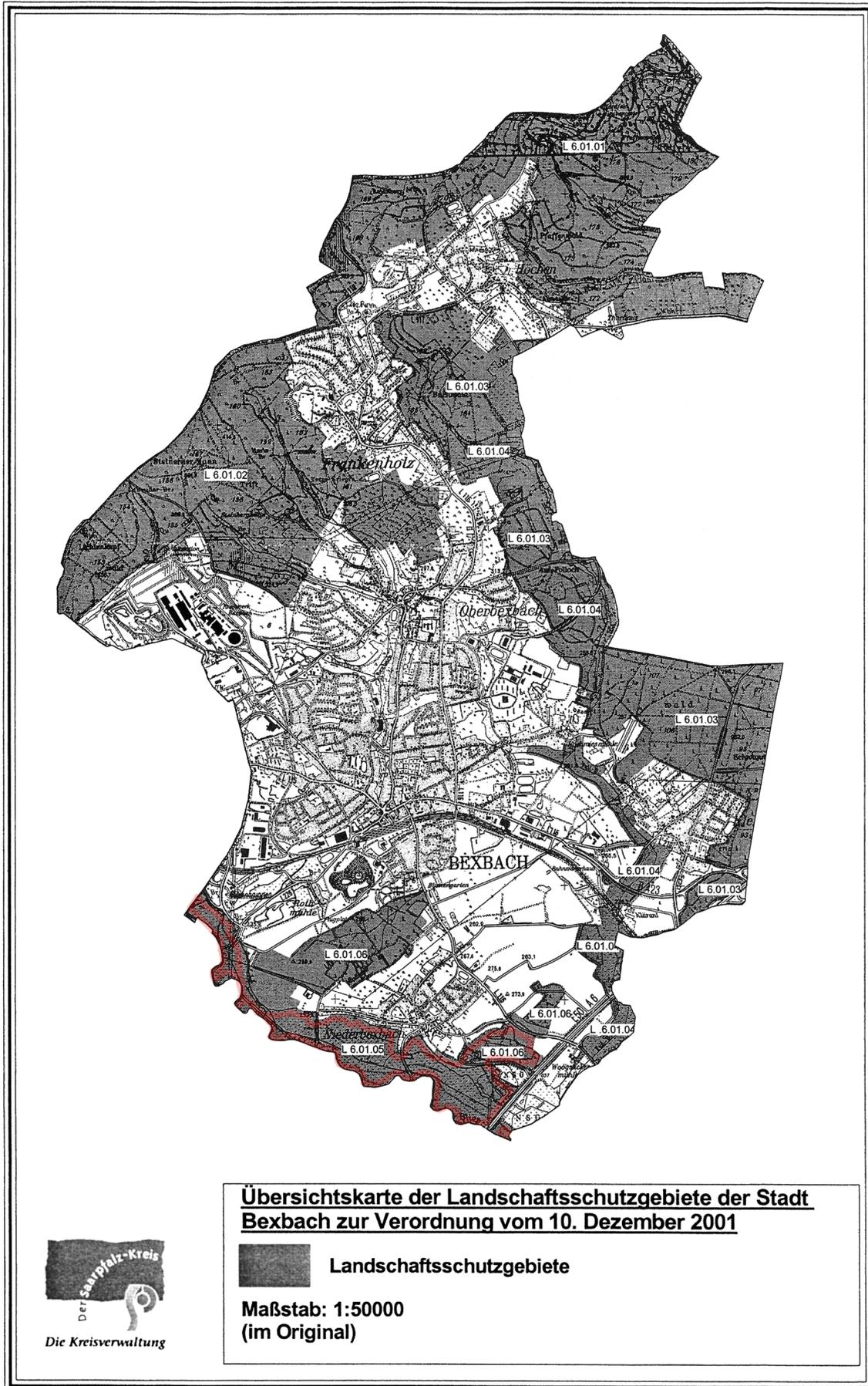
(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird für das Gebiet der Stadt Bexbach die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im ehemaligen Landkreis Homburg (Amtsblatt des Saarlandes vom 12. Dezember 1973, S. 867 ff) aufgehoben.

Homburg, den 10. Dezember 2001

**Saarpfalz-Kreis**  
**Untere Naturschutzbehörde**

Lindemann  
Landrat



**Übersichtskarte der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Bexbach zur Verordnung vom 10. Dezember 2001**

■ Landschaftsschutzgebiete

Maßstab: 1:50000  
(im Original)



**Verordnung  
über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen  
in Landschaftsschutzgebieten**

Vom 21. Februar 2013

Auf Grund des § 20 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3) in Verbindung mit den §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

68

**Artikel 3**

**Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete der Stadt Bexbach**

Nach § 7 der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete der Stadt Bexbach vom 10. Dezember 2001 (Amtsbl. 2002 S. 281) wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a Zulässigkeit von Windenergieanlagen

Die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen (Zuwegung, Stromnetzanbindung) ist zulässig, soweit nicht vorrangige landschaftsschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

Vorrangige Belange im Sinne dieser Verordnung liegen vor, wenn es sich

1. um ein Naturschutzgebiet oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder

68

2. um ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) — FFH-Richtlinie — oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
3. um ein Europäisches Vogelschutzgebiet der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung 2009/147/EWG vom 30. November 2009 (Abl. EG Nr. L 20 vom 26. Januar 2010) oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
4. um eine Pflegezone im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zur Festsetzung des Biosphärenreservats Bliesgau vom 30. März 2007 (Amtsbl. S. 874), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Oktober 2009 (Amtsbl. S. 1815), in der jeweils geltenden Fassung, oder
5. um eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (der Kategorien sehr hohe Bedeutung und hohe Bedeutung) entsprechend Ziffer 6.5.2 des Landschaftsprogramms Saarland, Juni 2009 handelt.“

75

**Artikel 26**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Saarbrücken, den 21. Februar 2013

**Die Ministerin für Umwelt  
und Verbraucherschutz**

Rehlinger

**Zusatz Paragraph (§ 7a) Windenergieanlagen**



# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

## Teil I

2017	Ausgegeben zu Saarbrücken, 21. Dezember 2017	Nr. 50
------	----------------------------------------------	--------

*Wir wünschen allen Abonnenten/Innen und Leser/Innen  
ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr 2018.*

*Ihr Amtsblatt-Team*

### Hinweis

Erster Erscheinungstermin des Amtsblattes **Teil I** für das Jahr 2018 ist der **11. Januar 2018**.  
Annahmeschluss für Texte, die an diesem Termin erscheinen sollen, ist der **3. Januar 2018, 12.00 Uhr**.

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Blies" (L 6609-305), Seite  
vom 12. Dezember 2017 . . . . 2092

### Inhalt

	Seite
<b>A. Amtliche Texte</b>	
Gesetz Nr. 1938 Haushaltsbegleitgesetz 2018 (HBeglG 2018). Vom 5. Dezember 2017 . . . . .	1029
Gesetz Nr. 1937 über die Feststellung des Haushaltsplans des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2018 (Haushaltsgesetz – HG – 2018). Vom 5. Dezember 2017 . . . . .	1033

Gesamtplan mit Haushaltsübersicht. ....	1041
• Einzelplan 01 Landtag . . . . .	1163
• Einzelplan 02 Ministerpräsidentin und Staatskanzlei . . . . .	1186
• Einzelplan 03 Ministerium für Inneres und Sport . . . . .	1254
• Einzelplan 04 Ministerium für Finanzen und Europa . . . . .	1357
• Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie. . . . .	1416
• Einzelplan 06 Ministerium für Bildung und Kultur. . . . .	1490
• Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr . . . . .	1623
• Einzelplan 09 Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz . . . . .	1704
• Einzelplan 10 Ministerium der Justiz . . . . .	1834
• Einzelplan 17 Zentrale Dienstleistungen. . . . .	1925
• Einzelplan 18 Verfassungsgerichtshof. . . . .	1970
• Einzelplan 19 Rechnungshof. . . . .	1974
• Einzelplan 20 Baumaßnahmen . . . . .	1982
• Einzelplan 21 Allgemeine Finanzverwaltung . . . . .	2018
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Söterbachtal“ L 6408-302. Vom 12. Dezember 2017 . . . . .	2064
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Prims“ (L 6507-301). Vom 12. Dezember 2017 . . . . .	2073
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Prims“ (N 6507-301). Vom 12. Dezember 2017 . . . . .	2082
<b>Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Blies“ (L 6609-305). Vom 12. Dezember 2017. . . . .</b>	<b>2092</b>
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter im Saarland. Vom 11. Dezember 2017 . . . . .	2101
Verordnung über die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstelle nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Schiedsstellenverordnung – SGB IX). Vom 12. Dezember 2017 . . . . .	2101
Organisationserlass des Landtages über die Errichtung des Landesinstitutes für präventives Handeln. Vom 14. Dezember 2017 . . . . .	2105
Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen des Landes zu Investitionsmaßnahmen an Schulen mit Ganztagsangeboten – Investitionsprogramm Bildung und Betreuung II. Vom 12. Dezember 2017. . . . .	2105
<b>B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes</b>	
Verlagerung der unabhängigen und weisungsfreien Stabsstelle Bergschäden vom Oberbergamt des Saarlandes zum Landtag des Saarlandes . . . . .	2107
Bekanntmachung der Liste der Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen — Stand: 12. Dezember 2017 —. Vom 12. Dezember 2017 . . . . .	2108

## 320 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Blies“ (L 6609-305)

Vom 12. Dezember 2017

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 26 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

### Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

### § 1 Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 286 ha wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Landschaftsschutzgebiet „Blies“ (L 6609-305) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) und als Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt in der Stadt Blieskastel, Gemarkungen Bierbach, Webenheim, Lautzkirchen, Blieskastel und Neualtheim, in der Gemeinde Gersheim, Gemarkungen Walsheim, Herbitzheim, Bliesdalheim, Gersheim und Reinheim, in der Stadt Homburg, Gemarkungen Beeden-Schwarzenbach, Homburg, Wörschweiler und Einöd, in der Gemeinde Kirkel, Gemarkungen Altstadt und Limbach, der Stadt Neunkirchen, Gemarkung Kohlhof und in der Stadt Bexbach, Gemarkung Niederbexbach.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in Detailkarten 1:2.000 mit Flurstücknummern und Randsignatur, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Jeweils eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Stadt Blieskastel, der Gemeinde Gersheim, der Stadt Homburg, der Gemeinde Kirkel, der Stadt Neunkirchen und der Stadt Bexbach. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In den Detailkarten werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforder-

derlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I und Artvorkommen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Landschaftsschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

## § 2 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziele), einschließlich der räumlichen Vernetzung, der prioritären Lebensraumtypen:

**9180 Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion**  
**91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*),**

der Lebensraumtypen:

**3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions**

**3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit einer Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion***

**6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe**

**6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),**

der Arten und Ihrer Lebensräume:

**1337 Biber (*Castor fiber*)**

**1096 Bachneunauge (*Lampetra planeri*)**

**1134 Bitterling (*Rhodeus amarus*)**

**1163 Groppe (*Cottus gobio*)**

**1060 Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)**

**1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche nausithous*)**

**1037 Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)**

**1044 Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*)**

**1032 Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*),**

der Brut-, Rast- oder Zugvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume:

**A 027 Silberreiher (*Casmerodius albus*)**

**A 031 Weißstorch (*Ciconia ciconia*)**

**A 072 Wespenbussard (*Pernis apivorus*)**

**A 073 Schwarzmilan (*Milvus migrans*)**

**A 074 Rotmilan (*Milvus milvus*)**

**A 081 Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)**

**A 082 Kornweihe (*Circus cyaneus*)**

**A 084 Wiesenweihe (*Circus pygargus*)**

**A 140 Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)**

**A 151 Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)**

**A 166 Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)**

**A 193 Flußseeschwalbe (*Sterna hirundo*)**

**A 229 Eisvogel (*Alcedo atthis*)**

**A 234 Grauspecht (*Picus canus*)**

**A 238 Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)**

**A 338 Neuntöter (*Lanius collurio*),**

und der gefährdeten Zugvogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume:

**A 099 Baumfalke (*Falco Subbuteo*)**

**A 136 Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)**

**A 142 Kiebitz (*Vanellus vanellus*)**

**A 210 Turteltaube (*Streptopelia turtur*)**

**A 212 Kuckuck (*Cuculus canorus*)**

**A 257 Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)**

**A 260 Schafstelze (*Motacilla flava*)**

**A 275 Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)**

**A 337 Pirol (*Oriolus oriolus*).**

Schutzzweck ist zudem die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des teils naturnahen Fließgewässerverlaufs und der angrenzenden Biotopkomplexe mit Auenwäldern, Hochstaudenfluren, Röhrichten, Seggenrieden, feuchtem Grünland und Unterwasservegetation, welche zur Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes beitragen und einer Vielzahl von teils seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten einen geeigneten Lebensraum bieten.

## § 3 Zulässige Handlungen und Nutzungen

(1) Im gesamten Schutzgebiet sind unbeschadet anderweitiger Rechtsvorschriften oder erforderlicher Zulassungen, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, folgende Nutzungen und Handlungen zulässig:

1. landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2 und zu diesem Zweck auch das Ausbringen von Pflanzen oder Tieren,
2. Beweidung unter Beachtung des § 3 Absatz 2 und des § 4 Absätze 1 und 2,
3. Ersatzpflanzungen abgängiger Obstbäume,
4. Anpflanzungen mit Obstbäumen, ausgenommen auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand A)**; auf Flächen mit dem Lebensraumtyp **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand B und C)** ist bei Neuanpflanzungen ein Pflanzabstand von mindestens 15 x 15 m einzuhalten,
5. forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 3 Absätze 2 und 3 und des § 4 Absätze 1 und 2,
6. Jagd und zu diesem Zweck auch die Errichtung von an die Landschaft angepassten Hochsitzen in einfacher Holzbauweise sowie die Unterhaltung bestehender Jagdschneisen und Wildäcker, die Anlage von Jagdschneisen auf Flächen ohne Lebensraumtypen und auf Flächen mit Lebensraumtypen, soweit der günstige Erhaltungszustand nicht beein-

**Seiten 2094-2098 nicht relevant**

oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicher zu stellen.

### § 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

### § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen treten gleichzeitig die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen vom 30. September 1988 (Amtsblatt, S. 1063),

die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete der Kreisstadt Homburg vom 6. Februar 2006 (Amtsbl. I, S. 309),

die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete für das Kreisgebiet Homburg (Saar) vom 12. Dezember 1973 (Amtsblatt, S. 867),

die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete der Gemeinde Kirkel vom 8. Mai 2000 (Amtsbl. S. 1271),

die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis St. Ingbert vom 2. Juni 1970 (Amtsbl. S. 631),

die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete der Stadt Bexbach vom 10. Dezember 2001 (Amtsbl. S. 281)

sowie die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bliesau bei Beeden“ vom 4. März 2016 (Amtsbl. I S. 186) in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 12. Dezember 2017

**Der Minister für Umwelt  
und Verbraucherschutz**

Jost

---

